

Abschrift

4 D 398/1942

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Polen Fleischergeselle J[]
N [] , ohne festen Wohnsitz, zur Zeit in Oels (Schles.)
in Untersuchungshaft,
wegen Diebstahls

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom
23. Oktober 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller

und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Schäfer,
Dr. Francke, Dr. Hackl,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichtes O e l s (Schles.) vom 18. August 1942
wird im Strafausspruch nebst den insoweit zu Grunde liegenden
Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung über die Straffestsetzung an die Vorinstanz zurück=
verwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Die auf die Straffrage beschränkte Revision der Staatsanwalt=
schaft hat Erfolg.

Das Landgericht hat den § 20 a StGB im wesentlichen mit
folgender Begründung unangewendet gelassen (UA. S. 3 M.): Es sei auf
den Strafregisterauszug angewiesen gewesen und habe sich ohne die

Mö g =

Möglichkeit, die einschlägigen Straftaten einzusehen, von der Art und Ausführung der früher begangenen Diebstähle des Angeklagten kein klares Bild machen können; mangels einer hierauf sich gründenden Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten habe sich nicht ohne weiteres bejahen lassen, daß der Angeklagte bei seinen Diebstählen aus einem angeborenen oder durch Übung erworbenen Hang gehandelt habe.

Wie die Akten ergeben (Bl.13, 15, 16, 20), haben dem Landgericht in der Hauptverhandlung außer den Akten des gegenwärtigen Verfahrens nur die Akten vorgelegen, welche die Vorstrafen Nr.6 bis 8 der Strafliste (i.U. vor Bl.1) betreffen. Der Inhalt dieser Akten ist in der Hauptverhandlung mit dem Angeklagten erörtert worden (Bl.49 R). Die übrigen Akten dagegen, welche die Vorstrafen Nr.1 bis 5 der Strafliste betreffen, waren nicht beigezogen. Darin, daß das Landgericht die Herbeischaffung dieser weiteren Akten unterließ, obwohl es ihren Inhalt für die Entscheidung, ob § 20 a StGB Anwendung finden könne, für wesentlich hielt, liegt, wie die Revision zutreffend rügt, eine Verletzung der Aufklärungspflicht (§§ 155 Abs.II, 244 Abs.II StPO). Für die Annahme, daß etwa die weiteren Straftaten nicht mehr zu erlangen seien, enthalten die Akten keinen Anhaltspunkt.

Übrigens lassen die Urteilsgründe auch eine Würdigung der Straftaten (Nr.6 bis 8 der Strafliste) vermissen, deren Akten dem Gericht in der Hauptverhandlung vorlagen.

Das Landgericht wird in der neuen Hauptverhandlung bei der Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten den Inhalt aller Akten, die früher gegen ihn ergangen sind, zu berücksichtigen und von der alsdann sich ergebenden Grundlage aus zu entscheiden haben, ob gemäß Nr.III Abs.2 Satz 1 der Polenstrafrechtsverordnung in Verbindung mit § 20 a StGB und mit § 1 Änderungsg vom 4.September 1941 oder gemäß Nr.III Abs.2 Satz 2 Halbs.1 der Polenstrafrechtsverordnung die Verhängung der Todesstrafe geboten ist. Das Ergebnis der Würdigung der früheren Straftaten wird das Landgericht in den Urteilsgründen im einzelnen darzulegen haben. Zur Frage der Notentwendung (§ 248 a StGB) wird auf RGSt Bd.69 S.313 verwiesen.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.
gez. Müller Schwarz Schäfer Dr. Francke Hackl
